

Dauer der Hauptverhandlung von 14:00 Uhr bis 16:28 Uhr <i>Schön</i> Schön, Justizangestellte

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Filmer
als Strafrichter

Staatsanwalt Franosch
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Schön
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen

den selbständigen Physiker Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa, geboren am 30.05.1950 in Berlin, wohnhaft Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen übler Nachrede u. a..

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:
der Angeklagte Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa.

Als Zeuge war erschienen:
KOK Peter Seim, Marburg.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt.

Der Zeuge entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa machte die zu seiner Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben wie oben, Physiker, Geschäftsführer meiner GmbH, ich lebe von Ersparnissen, da die Gewinne äußerst gering sind, ich habe im Monat etwas mehr als der Hartz IV-Satz.

A

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas die Anklagesätze aus den Anklageschriften vom 22.08.2007 (Blatt 50-52 der Akten), vom 13.07.2007 (4 Js 6187/07) und vom 27.09.2007 (4 Js 11324/07)) mit der den Eröffnungsbeschlüssen vom 10.06.2008 (Blatt 65 d. A.), vom 21.07.2008 (4 Js 6187/07) und vom 10.06.2008 (4 Js 11324/07) zugrunde liegenden Würdigung.

Der Angeklagte Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich möchte erst mal Beweisanträge stellen.

Beweisantrag:
Anlage 1) zum Protokoll.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft

b. u. v.

Der Verbindungsbeschluss aus der Sitzung vom 23.11.2008 wird aufgehoben, soweit er auch das Verfahren 11 Ds - 4 Js 6187/07 betrifft.

b. u. v.

Nach Rücksprache auch mit der StA erklärt das Gericht, dass es keine Veranlassung sieht, Herrn StA Franosch abzulösen.

Der Angeklagte erklärte:

Es wird beantragt, die präsenten Zeugen
Jörg Bergstedt und Dragan Pavlovic
anzuhören.

Sie werden bezeugen, dass die Behauptung, „ich habe miterlebt, wie er Gewalt gegen Personen ausübte, von denen keine Gewalt ausging“, richtig ist.

b. u. v.

Bezüglich der ursprünglichen Anklage in 2 Js 5798/07 wird das Verfahren gemäß § 154 a StPO insoweit eingestellt als dem Angeklagten vorgeworfen wird geschrieben zu habe, KOK Seim habe Gewalt gegen Personen ausgeübt, von denen keine Gewalt ausging, im Hinblick auf die zu erwartende Strafe bzgl. der beiden andern Anklagevorwürfe.

Auf erneutes Befragen des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte, dass er erst die Vernehmung des Zeugen Seim abwarten möchte, eher er etwas sagen würde.

Der Zeuge wurde vorgelesen und wie folgt vernommen:

Zeuge:

Zur Person:

Ich heie KOK Peter Seim, bin 45 Jahre alt, Polizeibeamter bei der Polizeidirektion in Marburg und bin mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwgert.

Zur Sache:

Das Lichtbild Bl. 12 d. BA 2 Js 4331/04 (Totenkopf) wurde in Augenschein genommen.

Der Zeuge erklrte:
Die Sache ist abgehandelt.

Wir sind damals mit einem Vermerk von der Polizeistation Stadtallendorf darauf aufmerksam gemacht worden.

Ich habe das von mir aus von Amts wegen zur Anzeige gebracht.

Ermittlungen wurden von mir gefhrt und an die StA Marburg abgegeben worden.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Dr. Brose hat eine Dienstaufsichtsbeschwerde gefhrt.

Es sind alle Verfahren eingestellt worden, weil mir nichts nachgewiesen werden konnte.

A. B. d. Vors.:

Herr Lenz ist aufgefordert worden von Stadt Kirchhain, die Symbole am Haus zu beseitigen.

Die Piratenflagge hat nichts mit der SS-Flagge zu tun.

Die Flagge mit dem Totenkopf wurde von dem Angeklagten nicht in Augenschein genommen. Er erklrte, dass das Foto bekannt wre. Er brauche es deshalb nicht anzusehen.

A. B. d. Vertr. d. StA:

Mir ist nicht bekannt, dass Herr L. die Symbole aufgemalt hat.

A. B. d. Angekl.:

Warum ist keine Spurensuche durchgefhrt worden?

Die Anzeige ist von den Kollegen in Stadtallendorf zu uns nach Marburg gekommen. Aufgrund dessen wurde eine Anzeige von Amts wegen gemacht.

Ich muss da keine Spuren sichern.
Es ist in mein Ermessen gestellt.
Wenn ich sage, eine Spurensuche ist nicht notwendig, dann ist es so.

A. B. d. Angekl.:

Ich kann nicht sagen, wie alt die Symbole waren.

A. B. d. Vors.:

Es waren alte Symbole.

A. B. d. Angekl.:

Es war mir bekannt, dass Sie in Stadtallendorf angerufen haben.

Der Angeklagte erklärt, dass der Zeuge die Unwahrheit sagt.

Er hat tatsächlich zunächst den Herrn L als geschädigte Person dargestellt und kann dafür keinen Grund geben.

A. B. d. Angekl.:

Warum haben sie keine Umfelduntersuchung gemacht?

Es ist meine Sache, wie die Untersuchung durchgeführt wird.

Herr L sagte, dass ihm die Symbole nicht bekannt wären, diese müssten während der Bauphase angebracht worden sein.

A. B. d. Angekl.:

Wie hoch waren die Zeichen über dem Boden?

Ich schätze 2 - 2,50 m

A. B. d. Angekl.:

Es konnte also nicht jeder Beliebige die Sachen aufmalen?

Ich gehe davon aus, dass ein Gerüst dort stand, weil es ja in der Bauphase war.

A. Vorhalt d. Angekl.:

Warum haben sie diese Einlassung geglaubt?

Der Zeuge antwortete auf diese Frage nicht.

174

A. Vorhalt d. Vertr. d. StA an dem Angekl.:

Meinen Sie, dass Herr Seim rechtsradikale Straftäter vor einer Bestrafung schützt.

Die Frage ist mit meiner Formulierung „Bagatellisierung“ beantwortet.

A. B. d. Vors.:

Als das Ersuchen der StA Marburg kam die Ermittlungen aufzunehmen, bin ich raus gefahren und habe die Totenkopfflagge fotografiert.

Aus 2 Js 4331/04:

Der Vermerk des Zeugen vom 21.04.2004, (Bl. 11 d. A.) wird verlesen.

Der Zeuge erklärte:

Der Vermerk entspricht der Wahrheit.

Ich habe die Akte mit einem Lichtbild des Totenkopfes zurückgeschickt.

Mit dem Angeklagten sollte das Foto mit der Totenkopf-Flagge in Augenschein genommen werden.

Der Angeklagte erklärte:

Ich möchte mir den Ausdruck aus der Akte nicht ansehen, den kenne ich.

A. B. d. Angekl.:

Ich kenne einen Manfred Thierau.

Ich weiß, er sitzt im Kreistag.

Das Bild ist mir nicht bekannt.

Der Angeklagte legt ein Bild vor, das in Augenschein genommen wurde.

A. B. d. Angekl.:

Warum haben sie nicht kontrolliert, ob zwischen dem Totenkopf u. der Wolfsangel ein Zusammenhang bestand.

Der Totenkopf war weg.

Ich habe den Totenkopf nicht gesehen.

Die große Spanne bei den Hakenkreuzen ist mir bekannt.

175

A. B. d Angekl.:

Das Urteil des LG Lübeck ist mir nicht bekannt.

Man kann nicht alle Urteile im Kopf haben.

Nach Anhörung der Beteiligten beschlossen und verkündet:

Der Zeuge bleibt unvereidigt. Er wurde um 15:24 Uhr entlassen.

A. B. d. Vertr. d. StA:

Ich wiederholt die obige Frage.

Der Angeklagte erklärt.

Das habe ich schon oft beantwortet, Schluss, Schluss.

Das Urteil des LG Marburg v. 14.10.2005 wird auszugsweise verlesen.

Zu Herrn Willanzheimer erklärt der Angeklagte:

Ich habe mich schriftlich geäußert.

Die schriftliche Äußerung wurde auszugsweise verlesen.

Der Vorsitzende verlas das Schreiben vom 23.11.2007.

Das Schreiben des Herrn Willanzheimer wurde durch den Vorsitzenden verlesen.

Die Verfügung der StA Marburg v. 09.06. wurde verlesen.

Beweisantrag:

Es wird beantragt, die Akte 2 Js 4069/03 StA Marburg beizuziehen.

Der Vertr. d. StA weist den Angeklagten darauf hin, dass eine Aktenbeiziehung eine Beweisanregung ist und kein Beweisantrag.

Der Antrag ist förmlich nicht zu bescheiden.

Die Vorbelastungen wurden erörtert und anerkannt.

Beweisantrag d. Angeklagten:

Es wird beantragt die Akte 2 Js 4069/03 StA Marburg beizuziehen und die S. 13 ff und 22 ff zu verlesen.

At

Der Vertr. d. StA beantragt, den Beweisantrag als unzulässig abzulehnen, da die genannten Seiten aus der Akte bereits als Teil des verlesenen Urteils vorgelesen worden sind.

b. u. v.

Der Beweisantrag wird abgelehnt, da die genannten Seiten aus der Akte bereits als Teil des verlesenen Urteils vorgelesen worden sind (Urt. d. LG MR v. 14.10.2005).

Zum Beweis wird beantragt, Herrn Dr. Wolfram Westmeier als Zeugen zu laden.

Der Vertr. d. StA beantragt, den Beweisantrag abzulehnen.

b. u. v.

Der Antrag wird angelehnt.

Gründe:

Es ist aus Sicht des Gerichts hier kein Zusammenhang erkennbar zwischen dem hier angeklagten Vorwurf und der allgemeinen Ansicht des Angeklagten.

Der Angeklagte erklärt:

Es wird beantragt, Herrn RA Döhmer, Gießen, zu laden.

Er wird bezeugen, dass Herr OStA Willanzheimer in Akten gestaltend eingreift.

Der Vertr. d. StA bittet um Präzisierung.

Der Angeklagte erklärt:

Herr Döhmer hat mir erklärt, wie Herr Willanzheimer Akten manipuliert hat.

In einem Schreiben an mich heißt es: Der **beiliegende** Vermerk....

Herr Döhmer hat mir jede Menge Vermerke übersandt.

Ein Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

A. B. d. Vertr. d. StA:

Was hat Herr Döhmer mitgeschickt.

Aktenzeichen ist mir nicht bekannt.

A. B. d. Vertr. d. StA.

Ich habe jede Menge Vermerke von ihm bekommen.

17

A. B. d. Vertr. d. StA:

Sie haben Vermerke bekommen, die sich nicht auf sie beziehen.

Der Angeklagte erklärt:

Weiß ich nicht.

Ich weiß nicht, was das für Vermerke waren.

Ich weiß nicht, ob ich den o. g. Vermerk noch habe.

Der Vertr. d. StA erklärt:

Der Beweisantrag ist abzulehnen wegen Vorwurf der Formalbeleidigung.

b. u. v.

Der Beweisantrag wird abgelehnt, da erneut kein Zusammenhang zum angeklagten Vorwurf festgestellt werden kann.

Nach der Vernehmung des Zeugen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu erklären habe.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhielten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte:

(Einzelstrafe von je 30 TS à 20,00 €)

Gesamtgeldstrafe 45 TS à 30,00 €

Der Angeklagte Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa wurde befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung anzuführen habe.

Er erklärte: Ich sage nichts mehr, das ganze Verfahren war so unfair. Ich kann sagen was ich will, sie berücksichtigen nichts.